

Allgemeine Hinweise zu Versammlungen

Das Grundgesetz garantiert in Artikel 8 die sogenannte **Versammlungsfreiheit**. Damit wird das Recht gewährt, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer Versammlung kann grundsätzlich jeder im Rahmen der Gesetze selbst bestimmen.

Damit sind Versammlungen als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung und als Mittel der Meinungskundgebung grundrechtlich geschützt. Dieser Schutz ist nicht nur auf Veranstaltungen beschränkt, bei denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst die vielfältigsten Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nichtverbalen Ausdrucksformen.

Zur Abgrenzungsfrage, also zur Frage, wann eine Veranstaltung auch eine Versammlung im Sinne des Grundgesetzes ist, hat das Bundesverfassungsgericht Klarstellungen getroffen. Danach sind Versammlungen alle örtlichen Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Es reicht also nicht aus, im Rahmen gemeinschaftlichen Verhaltens nur durch irgendeinen Zweck verbunden zu sein. Veranstaltungen, die der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühles dienen oder die als eine auf Spaß und Unterhaltung ausgerichtete öffentliche „Massenparty“ gedacht sind (z.B. die "Love Parade"), stellen somit **keine Versammlungen** dar.

Darüber hinaus weist Artikel 8 Grundgesetz noch einige wichtige, einschränkende Regelungen für Versammlungen in **geschlossenen Räumen** auf:

Geschützt sind nur **friedliche** Versammlungen; es gibt kein Recht zu gewaltsamen Aktionen. Versammlungsteilnehmer verhalten sich unfriedlich, wenn sie Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begehen. **Nicht erlaubt ist ebenfalls das Mitführen von Waffen.**

Für Versammlungen **unter freiem Himmel** hat das Grundgesetz weitere darüber hinausgehende gesetzliche Einschränkungen zugelassen; solche Einschränkungen enthält das Versammlungsgesetz (VersammlG).

Danach ist eine Versammlung bei der Versammlungsbehörde anzuzeigen (**Anzeigepflicht**). Die **rechtzeitige Anzeige** soll der Versammlungsbehörde einen Interessenausgleich ermöglichen (Schutz der Versammlung, Wahrung von Drittinteressen, Regelung des Straßenverkehrs etc.).

Sie soll auch eine vertrauensvolle Kooperation zwischen dem Initiator einer Versammlung einerseits und der Versammlungsbehörde bzw. weiterer Behörden andererseits ermöglichen. Die Anzeigepflicht beinhaltet jedoch **keine Erlaubnispflicht**; es bedarf somit keiner Genehmigung der angezeigten Versammlung.

Wer allerdings als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne die erforderliche Anzeige durchführt, kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden. Darüber hinaus enthält das VersammlG weitere wichtige, insbesondere die Voraussetzungen und den Ablauf von Versammlungen regelnden Vorschriften.

Danach können Untersagungen oder Auflösungen von Versammlungen verfügt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die "öffentliche Sicherheit oder Ordnung" unmittelbar gefährdet ist. Ebenso können Auflagen zur Regelung der Versammlung verfügt werden. Verstöße gegen versammlungsrechtliche Verbote bzw. Pflichten, wie z.B. die Teilnahme an untersagten Veranstaltungen oder die Nichtbeachtung von Auflagen werden als Straftaten/Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Versammlungsbehörde für den Landkreis Hildburghausen ist das Landratsamt Hildburghausen.

Eine öffentliche **Versammlung unter freiem Himmel** im Gebiet des Landkreises Hildburghausen ist dem Landratsamt Hildburghausen **spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung** (wie etwa durch Plakatierung, Zeitungsinserate, Einladungen) **schriftlich anzuzeigen**. Nicht ausreichend ist eine Anzeige erst 48 Stunden vor der eigentlichen Veranstaltung selbst. Die Verwendung des angebotenen Formblattes ist nicht zwingend vorgeschrieben. Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen wird allerdings dringend empfohlen, das angebotene Anzeigeformular zu verwenden. In einer formlosen Anzeige müssen alle die in dem Formular aufgelisteten Angaben enthalten sein (vgl. § 14 i.V.m. § 25 Nr.1 VersammlG).

Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige durchführt, oder als deren Leiter die Versammlung wesentlich anders als vom Veranstalter angezeigt durchführt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (Art. 26 Nr.2 VersammlG). Mit Geldbuße bis zu 3000,-- € kann belegt werden, wer eine Anzeige oder entsprechende Mitteilungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.